

Benutzungsordnung für das Gemeindehaus Neef

§ 1

Objektbeschreibung und Hausrecht

(1) Die Ortsgemeinde Neef ist Eigentümerin des Gemeindehauses in der Moseluferstraße 23. Der Benutzungsordnung unterliegt die Mehrzweckhalle, die Küche sowie der Vorraum, der Jugendraum, der Sitzungsraum, die Toiletten, der Eingangsbereich und die beiden Lagerräume neben der Küche und dem Heizungsraum.

(2) Das Hausrecht steht dem Ortsbürgermeister bzw. seinem Vertreter im Amt und dem von ihm Beauftragten zu.

§ 2

Zweckbestimmung

Das Gemeindehaus dient in erster Linie den ortsansässigen Vereinen, Gruppen, Bürgern zur Förderung des dörflichen Gemeinschaftslebens und kann auch von Betrieben, Unternehmen sowie von privaten und juristischen Personen genutzt werden.

§ 3

Art und Umfang der Benutzung

(1) Jede Benutzung der Räumlichkeiten und der Einrichtungsgegenstände bedarf der Erlaubnis. Auf Ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch. Benutzungsanträge müssen dem Ortsbürgermeister rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem gewünschten Nutzungstermin, in schriftlicher Form vorgelegt werden.

(2) Mit der Beantragung erkennt der Antragsteller die Bedingungen dieser Benutzungsordnung an. Beanspruchen mehrere Antragsteller die Benutzung zum gleichen Zeitraum, so erhält der erste Antragsteller den Zuschlag.

§ 4

Hausordnung

(1) Im Interesse der Ordnung auf dem Grundstück gelten für die Benutzer des Gemeindehauses folgende allgemeine Grundsätze:

1. Die in Anspruch genommenen Räume und Einrichtungsgegenstände sind von den Benutzern schonend zu behandeln und in einem ordentlichen Zustand zu erhalten. Die Räume, Anlagen und Einrichtungs- bzw. Gebrauchsgegenstände dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwendet werden. Über bestehende Sicherheitsvor-

schriften hat sich der Nutzer selbständig zu informieren und diese gesetzeskonform anzuwenden. Die Küchengeräte dürfen nur nach vorheriger Einweisung genutzt werden.

2. Der jeweilige Benutzer hat für die Zeit der Inanspruchnahme der Räume und der Einrichtungen dem Ortsbürgermeister oder seinem Vertreter eine voll geschäftsfähige Person zu benennen, die für die Einhaltung der Ordnung verantwortlich ist. Im Zweifel ist dies diejenige Person, mit der der Nutzungsvertrag abgeschlossen worden ist.
3. Aufgrund des Nichtraucherschutzgesetzes in Rheinland-Pfalz gilt im Gemeindehaus ein absolutes Rauchverbot. Der Benutzer ist für die Einhaltung des Nichtraucherschutzgesetzes Rheinland-Pfalz während der Nutzungsdauer des Objektes verantwortlich.
4. Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Veranstaltung die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes und des Lärmschutzes beachtet werden.
5. Der Veranstalter hat darauf hinzuwirken, dass die Teilnehmer an der Veranstaltung ihre Fahrzeuge so abstellen, dass die Zufahrt zum Gemeindehaus und die Ausfahrt des Feuerwehrgerätehauses sowie die Stellplätze der Wohnungsmieter frei bleiben und die Vorschriften der STVO beachtet werden.
6. Beim Verlassen der Räumlichkeiten und des Gebäudes hat der Benutzer dafür Sorge zu tragen, dass Fenster und Türen geschlossen, die Heizkörper abgestellt, die Beleuchtung gelöscht und Geräte abgeschaltet sind.
7. Der Nutzer verpflichtet sich, die genutzten Räume und Einrichtungsgegenstände nach dem Gebrauch unverzüglich zu reinigen. Sollte dies nicht ordnungsgemäß sein, so wird die Reinigung durch einen von der Ortsgemeinde Beauftragten durchgeführt und die hierfür entstandenen Kosten dem Nutzer in Rechnung gestellt.
8. Für die Übergabe sowie die Abnahme ist mit dem Ortsbürgermeister bzw. der von ihm beauftragten Person ein Termin zu vereinbaren. Bei diesem Termin wird der Zustand der Räume und Einrichtungsgegenstände, sowie der Vollständigkeit des Inventars überprüft und durch den Nutzer bestätigt.
9. Der Nutzer hat selbst und auf eigene Kosten für die ordnungsgemäße Abfallbeseitigung zu sorgen.
10. Die Gemeindeverwaltung erstellt einen Nutzungsplan der öffentlich ausgehängt wird. Des Weiteren wird ein Inventarverzeichnis über die Einrichtungsgegenstände des Gemeindehauses geführt, welches dem Nutzer zur Kenntnis gebracht wird.
11. Der Aufenthalt von Tieren innerhalb des Gemeindehauses ist grundsätzlich nicht erlaubt.
12. Die Benutzer übernehmen für den Zeitraum der Nutzung im Eingangsbereich die winterliche Räum- und Streupflicht.
13. Übernachtungen im Gemeindehaus bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung.

(2) Regelmäßige Nutzer des Gemeindehauses können auf Antrag vom Ortsbürgermeister einen Schlüssel gegen Unterschrift erhalten. Der Ortsbürgermeister führt ein Verzeichnis über alle ausgegebenen und vorhandenen Schlüssel.

(3) Dem Ortsbürgermeister bzw. seinem Beauftragten bleibt es unbenommen, sich jederzeit während einer Veranstaltung von der Einhaltung dieser Bestimmungen zu überzeugen. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 5

Haftung für Schäden des Veranstalters

- (1) Die Ortsgemeinde überlässt dem Benutzer das Gemeindehaus, seine Einrichtungen und Nebenanlagen (Flur, Toiletten) sowie die Gebrauchsgegenstände in dem Zustand, in dem sie sich zur Zeit des Nutzungsbeginns befinden.
- (2) Der Nutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume sowie der Zugänge zu den Räumen oder Anlagen stehen.
- (3) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche sowie für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde, deren Organe und Bedienstete, es sei denn, dass er nachweisen kann, dass die Schädigung durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln der Organe bzw. Bediensteten der Ortsgemeinde verursacht wurde.
- (4) Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- (5) Die Ortsgemeinde wird von ihrer Leistungsverpflichtung aus dem Nutzungsvertrag mit dem Veranstalter frei, wenn die Benutzung durch höhere Gewalt zu dem vorgesehenen Zeitpunkt nicht möglich ist. Dem Veranstalter steht kein Anspruch auf Entschädigung für den Ausfall der Leistung zu.
- (6) Sofern dem Nutzer Schlüssel überlassen werden, haftet dieser für deren Verlust und für alle daraus entstehenden Kosten zur Wiederherstellung der Sicherheit.

§ 6

Schadenersatzpflicht des Benutzers

- (1) Für Schäden, die während einer Veranstaltung durch den Veranstalter oder Dritte am Gemeindehaus, den überlassenen Räumlichkeiten des Gemeindehauses nebst Inventar sowie den Außenanlagen verursacht werden, ist der Nutzer der Ortsgemeinde gegenüber in jedem Fall haftbar, auch wenn ihn kein unmittelbares Verschulden trifft.
- (2) Der entstandene Schaden ist in vollem Umfange zu ersetzen. Die Ortsgemeinde kann verlangen, dass statt der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes durch den Nutzer der hierfür erforderliche Geldbetrag geleistet wird.

§ 7

Benutzungsentgelte

- (1) Für die Benutzung des Gemeindehauses nebst Nebenräumen gemäß § 1 Ziffer 1 sowie die Ausleihe von Einrichtungsgegenständen wird ein Nutzungsentgelt sowie eine Kautions gemäß der zu dieser Nutzungsordnung gesondert von der Ortsgemeinde Neef erlassenen Gebührenordnung erhoben.
- (2) Das Nutzungsentgelt sowie die Kautions sind im Voraus zu entrichten.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt mit Wirkung zum 23.02.2011 in Kraft.

Neef, den 24.02.2011

(Siegel)

Winfried Scheid
Ortsbürgermeister